

Abschrift

RAe Simon, Evers & Dr. Klimsch, Postfach 54 05, 79021 Freiburg

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

ANWALTSSOZIENTÄT

DIRK SIMON

PATRICK T. EVERS
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

DR. MARKUS KLIMSCH
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

DR. MATTHIAS JÜNEMANN
FACHANWALT FÜR ERBRECHT

Burgunder Straße 20
79104 Freiburg

Landgerichtsfach 36

Tel.: (+49) 761- 38769-0
Fax: (+49) 761- 38769-99

E-Mail: info@KanzleiSEK.de
Internet: www.KanzleiSEK.de

Mitglied von

advounion

24.11.2006

Az.: 00534/05 S / M

Verfassungsbeschwerde

des
Siegfried Stresing
Hölderlinstr.3
71149 Bondorf

- nachfolgend: Beschwerdeführer (Bf.).

Unter Bezugnahme auf die in Anlage beigefügte Vollmacht vom 12.11.2006 zeigen wir die Vertretung des Beschwerdeführers an. In dessen Namen und Auftrag erheben wir Verfassungsbeschwerde mit dem Antrag

***unter Aufhebung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 5.7. 2006 -
zugestellt am 27. Oktober 2006 -, des Urteils des Sozialgerichts Stutt-***

gart vom 21. Juni 2005 sowie des Bescheides der AOK Baden-Württemberg vom 10. November 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2003 festzustellen, dass die Vorschriften betreffend die Versicherungs- und Beitragspflicht des Beschwerdeführers zur gesetzlichen Rentenversicherung und deren Höhe (§§ 1 ff., 6, 153, 157 ff. SGB VI) in Verbindung mit den Vorschriften zur Rentenhöhe (§§ 63 ff. SGB VI) den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 1, 2, 3, 6, 14, 20 und 28 GG verletzen und nichtig sind.

Gleichzeitig wird beantragt,

dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren mit dem bereits anhängigen Verfahren zum dortigen Aktenzeichen 1 BvR 3/04 wegen Identität des Streitgegenstands zu verbinden,

Begründung:

I.

1.

Der heute 55 jährige Beschwerdeführer, der über einen Abschluss als Betriebswirt verfügt und seit 1989 als Geschäftsführer des Landesfamilienrates Baden-Württemberg tätig ist, ist verheiratet und Vater von fünf in den Jahren 1983, 1985, 1987, 1989 und 1991 geborenen Kindern. Als sich Mitte der 1990er Jahre abzeichnete, dass der Gesetzgeber den ihm im sog. „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992 erteilten Verfassungsauftrag, die Benachteiligung der Familien im Steuer- und Sozialversicherungsrecht mit jedem Gesetzgebungsschritt zu verringern, grob missachtete und er die relative Einkommenslage von Familien zu Nichtfamilien sogar beständig und gravierend verschlechterte, entschloss sich der Kläger im März 1997 zur juristischen Gegenwehr.

2.

Dabei entschied sich der Beschwerdeführer aus den Gründen, welche zwischenzeitlich das angerufene Gericht im Pflegeurteil vom 3.4.2001 zur Änderung seiner Rechtsprechung bewogen, dazu, im Unterschied zum Trümmerfrauenverfahren nunmehr von der Beitragsseite her an diese Fragen heran zu gehen und sich gegen die Heranziehung zu Beiträgen zur Gesetzlichen Rentenversicherung zu wehren, die auf seine Kindererziehung keine Rücksicht nimmt, eine schlechterdings asoziale und durch nichts zu rechtfertigende Umverteilung von unten nach oben bewirkt und dazu nicht einmal Leistungen gewährt, die seinen Einzahlungen entsprechen, -erst recht dann nicht, wenn man die Arbeitgeberbeiträge, die der Sache nach und unstreitig vorenthaltene Lohnbestandteile sind, sowie die implizit geleisteten „Steuerbeiträge“ in die Rechnung einstellt. Insbesondere blieb sein auf eine gutachterliche Äußerung von Martin Werding/ifo- Institut gestützter Vortrag unwidersprochen, dass die Rentennachteile, berechnet nach der Barwert-Methode, sich für die klagenden Eheleute per Saldo auf rund 170 000 Euro kumulieren und als „positive externe Effekte“ auf den Rentenkonten Kinderloser niederschlagen. Im Einzelnen wird auf die bereits anhängige Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3/04 nebst den dortigen Vorgängen Bezug genommen.

3.

Der Beschwerdeführer führte einen entsprechenden Rechtsstreit gegen die BFA bis hin zum Bundessozialgericht. Das Bundessozialgericht hat sich mit Urteil vom 23.9.2003 – AZ: B12 RA 5/02 R - einer Entscheidung in der Sache jedoch mit der alle Beteiligten erstaunenden Begründung entzogen, der beklagte Rententräger sei nicht passiv legitimiert, was schon deswegen als abwegig erscheinen muss, weil der Beschwerdeführer ausdrücklich auch eine Befreiung nach § 6 SGB VI beansprucht hatte (siehe SG Stuttgart v. 15. Juni 1998, S. 3 unten) und mit seinem Vorbringen stets gleichzeitig die Beitrags-/Leistungsrendite in Streit stellte. Seine Ansicht, dass ihm im Ergebnis Recht verweigert wurde, sieht der Beschwerdeführer durch die dem dortigen Vorgang bereits beigefügte Anmerkung von Lindemann (SGB 4/04, S. 249) bestätigt. Bemerkenswert ist allerdings die Tatsache, dass das BSG seine Auffassung in das Argument gipfeln ließ, der Senat hätte sonst im Falle einer Vorlage gem.

Art. 100 GG damit rechnen müssen, dass diese vom BVerfG wegen formeller Fehler als unzulässig angesehen würde (vgl. S. 11 des Urteils v. 23.9.03).

4.

Der vom Beschwerdeführer daraufhin voll guter Hoffnung erneut beschrittene Rechtsweg führte mit jedem weiteren Schriftwechsel zu einer Verstärkung seiner Position; die Gegenseite hatte den Argumenten des Beschwerdeführer substantiell immer weniger entgegen zu setzen. Hierzu verweist der Beschwerdeführer im Einzelnen auf die beigegefügt Revisionsvorgänge. Danach kann es nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens keinem vernünftigen Zweifel mehr unterliegen,

- dass die Sozialversicherung die breite Masse der Familien im Vergleich zu nicht unterhaltsverpflichteten Personen in nur noch als „erdrosselnd“ zu qualifizierender Weise belastet und zwar umso härter, je größer die Zahl der Kinder in den Familien ist,
- dass selbst ein Facharbeiter mit Durchschnittsverdienst bei zwei und mehr Kindern wegen dieser Überlast unter das Existenzminimum sinkt und seine Kinder nicht mehr in Freiheit und Selbstverantwortung aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen unterhalten kann, sondern „unterschichtet“ und regelmäßig zum Almosenempfänger degradiert wird,
- dass die grassierende Massenverarmung von Familien mit ihren verheerenden Folgen für Bildung und Gesundheit des Nachwuchses wie für Wirtschaft und Gesellschaft überhaupt vor allem durch diese asymmetrische Belastung des Parafiskus verursacht wird,
- dass auch die „Transferausbeutung“ der Familien zu Gunsten Kinderloser entsprechend der Zahl der Kinder je Familie zunimmt und –wie der Fall des Beschwerdeführer zeigt- allein im Rentensystem und selbst bei konventioneller Berechnung leicht in sechsstelligen Größenordnungen reicht,
- dass dieser Transfer von „anderer Leute Kinder“ an kinderlose Jahrgangsteilnehmer der Eltern mit der Zunahme des Anteils lebenslang Kinderloser an der Bevölkerung stark steigt und es diese Kinderlosigkeit ist, welche zu rund drei Vierteln für die „demographischen“ Probleme des Sozialstaats (wie der Wirtschaft!) verantwortlich ist,

- dass es deshalb gegen den Freiheits- und Verantwortungsbezug verstößt, wenn Eltern von zwei und mehr Kindern unterschiedslos zu Kinderlosen zur „demographischen“ Verantwortung durch Beitragserhöhungen und /oder Leistungssenkungen herangezogen werden,
- dass eine intergenerationelle Kompensation der rentenrechtlichen Nachteile von Eltern gegenüber kinderlosen Generationsteilnehmern (beispielsweise in Form der „Anrechnung“ von Erziehungszeiten) nicht funktionieren kann, weil sie stets einen „In-sich-Transfer“ der Familien beinhaltet,
- dass der Ausgleich der Benachteiligungen in den intergenerationell verteilenden Systemen nur unmittelbar und zeitgleich zwischen Eltern und Kinderlosen –also nur durch gleichzeitige, reziproke Beitragssenkungen/-anhebungen und /oder Leistungsanhebungen/-absenkungen stattfinden kann,
- dass insbesondere die in Mode kommende Substitution der Sozialbeiträge durch indirekte Steuern und deren Erhöhung die absoluten wie relativen Nachteile für Familien gravierend verschärft und die Einkommenskluft zwischen Familien und Nichtfamilien gleich doppelt vergrößert (höhere Verbrauchsteuerbelastung, geringere pro-Kopf- Entlastung),
- dass kein vergleichbares Industrieland seine Familien in den Steuer- und Sozialsystemen so drangsaliert wie Deutschland,
- dass eine Kompensation der sozialversicherungsrechtlich verursachten Benachteiligungen der Familien in der Sozialversicherung über das Steuersystem wegen dessen familienfeindlicher Wirkung und schon rein quantitativ nicht möglich ist,
- dass Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung ohnehin eine Frage der Leistungsgerechtigkeit und nicht des sog. „Familienlastenausgleichs“ ist,
- dass die verfassungsrechtlich gebotene „Familienförderung“ schon begrifflich und denknotwendig die vollständige Beseitigung von Benachteiligungen von Familien voraussetzt, diese im Steuer- und Sozialsystem jedoch ständig zunehmen,
- dass der Familienlastenausgleich in Deutschland obendrein seit 1961 netto real stetig schrumpft und sich im europäischen und weltweiten Vergleich der Industrieländer unter Berücksichtigung der steil steigenden Kinderlosenquote,

die in Deutschland weltweit am höchsten ist, als der mit Abstand unzureichendste erweist,

- dass aber auch das –wie immer begriffene - rentenversicherungsmäßige „Äquivalenzprinzip“ verletzt wird, weil die Rentenleistungen infolge der „demographisch“ bedingten Kürzungen mittel- und längerfristig jedenfalls unter den Wert der entrichteten Beiträge sinken, erst recht wenn man den „Arbeitgeberbeitrag“ von seiner semantischen Verkleidung befreit und realitätsgerecht als vorenthaltenen Lohnbeitrag des pflichtigen Arbeitnehmers ansieht und noch dessen implizite „Steuerbeiträge“ einrechnet (hierzu zuletzt ausführlich im Schriftsatz vom 12.6.06 (!) –Revision B 12 KR 16/05 R, S. 2 -6),
- dass die Sozialversicherung, in ihr die Rentenversicherung an der Spitze, insgesamt zu Verteilungswirkungen führt, die mit dem Sozialstaatsprinzip und den Grundrechten der Bürger unvereinbar sind (zuletzt ebenda S.6 f.).

5.

Sämtliche dieser Gesichtspunkte waren auch Gegenstand des Vorbringens des Beschwerdeführer im neuen Verfahren nach dem Urteil des BSG vom 23. September 2003. Dabei wurde insbesondere auch die konkrete Situation des Beschwerdeführer hinsichtlich seiner relativen Einkommensposition im Vergleich zu einem Kinderlosen sowie seine Rentenanwartschaft sowie die seiner Ehefrau zum Gegenstand des Verfahrens gemacht (siehe Schriftsatz vom 12.06.06, S.12 ff.). Ausdrücklich in Ergänzung seines Vortrags im Beschwerdeverfahren 1 BvR 3/04 legt der Beschwerdeführer deshalb die neu entstandenen Vorgänge, dabei im Einzelnen auf sein Vorbringen Bezug nehmend, anliegend in Kopie vor.

6.

Das Urteil des BSG vom 5. Juli 2006 ignoriert nun alle diese Aspekte jedoch souverän und geht auf das Vorbringen des Beschwerdeführer mit fast keiner Silbe ein.

a) Immerhin hält derselbe Senat, der 2003 noch von einer Richtervorlage gemäß Art. 100 GG sprach, sich dann aber in Formalien flüchtete, die Angriffe des Beschwerdeführer für zulässig, soweit sich diese auf das „Deckungsverhältnis“ bezögen (Rdnr. 15); die Antwort auf die sich aufdrängende Frage, weshalb es dann nicht die Angriffe

des Beschwerdeführer hinsichtlich des „Beitrags-/Leistungsverhältnisses“ im vorangegangenen Verfahren B 12 RA 5/02 R für zulässig gehalten hat, bleibt das BSG hier schuldig. Dem Hilfsantrag aus der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3/04 vom 30.12.03 ist deshalb schon aus diesem Grund statt zu geben; im Übrigen wird auf das Vorbringen unter Ziffer 3) oben verwiesen.

b) Unerfindlich ist für den Beschwerdeführer, weshalb das BSG mehrfach betont, es seien nur Zeiten vor dem 1.1.2005 im Streit. Dies ergibt sich nämlich weder aus den Anträgen, noch dem –rückblickend: unter dubiosen Umständen (siehe Schriftsatz des Beschwerdeführer v. 3.7.06!) - im Termin am 5.7.06 geschlossenen Vergleich.

c) Sodann zitiert das BSG von Rdnr. 17 bis 32 Entscheidungen des angerufenen Gerichts zur Versicherungspflicht und „Kompetenz-Kompetenz“, um abschließend unter Ziff. 33 zu dem Ergebnis materieller Verfassungskonformität der Versicherungspflicht zu kommen. Mit keiner Silbe geht das BSG dabei auf die seit Beginn des Verfahrens vorgetragenen und auf eine breite Literatur gestützten Argumente des Beschwerdeführer gegen diese Rechtsprechung ein (siehe dazu z.B. die Klageschrift vom 15.11. 1997- Az.: S 9 An 4805/97, S. 27-35; die Revisionschrift vom 27.3.2003 zu B 12 RA 5/02 R-dort S. 3 f.): Sie sei nur vor dem Hintergrund eines in früheren Zeiten noch (zumindest teilweise) intakten sozialen Ausgleichs und einem im weitesten Sinne noch „äquivalenten“ Leistungssystems bei zudem früher noch halbwegs ausreichender Kinderzahl und Kinderverteilung zu verstehen. Eine Sozialversicherung, namentlich eine Rentenversicherung, welche durch ihre Familienausbeutung sowie rigorose Umverteilung von unten nach oben soziale Kohäsion auf breiter Front zerstöre und infolge der „demografisch“ bedingten Korrekturen auch jegliche „Äquivalenz“ verliere, verdiene die Privilegierung als „Sozialversicherung“ nicht mehr. Das erscheint dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund, dass vor allem die Kommunen die Folgen der fatalen Verteilungspolitik des Bundes im Bereich der Sozialversicherung zu tragen haben, nahezu zwingend.

Soweit das BSG später unter Bezugnahme auf eine angebliche Auffassung der Revision noch einmal (in Rdnr. 58) die Gesetzgebungskompetenz unter dem Aspekt des Familienlastenausgleichs behandelt, kann sich der Beschwerdeführer nicht an den ihm unterstellten derartigen Revisionsvortrag erinnern.

d) In Randziffer 33 finden sich Ausführungen, deren Bezug zu seinem Vorbringen dem Beschwerdeführer unerfindlich ist.

e) Von Randziffer 36 an besteht das Urteil sodann im Wesentlichen aus der ebenso ausgiebigen, wie höchst selektiven Wiedergabe von Auszügen des „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992 sowie des sog. „Pflegerurteils“ vom 3.4.2001. Der Beschwerdeführer könne sich weder auf das „Pflegerurteil“ selbst noch auf den darin erteilten Prüfauftrag stützen. Das Urteil des BVerfG vom 3. April 2001 gebe „keinen Anlass, die verfassungsmäßige Ausgestaltung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung gerade im Blick auf eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Aufwands für Kinder in Zweifel zu ziehen“ (Rdnr. 41).

f) Das BVerfG habe im „Trümmerfrauenurteil“ „den Aufwand Rentenversicherter für ihre Kinder allein leistungsrechtlich für systemrelevant erachtet“ (Rdnr. 42 ff.).

g) Mit dem Urteil vom 3. April 2001 habe das BVerfG „das rentenrechtliche Konzept eines Ausgleichs dieses Aufwandes allein auf der Leistungsseite“ nicht aufgegeben (Rdnr. 49). Für das BSG verbindlich habe das BVerfG nur entschieden, dass der Vorteil kinderloser Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung beitragsrechtlich zu kompensieren sei. Dies ändere „weder etwas daran, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung...ein systemgerechter Ausgleich des Aufwands für Kinder im Leistungsrecht stattfindet,...noch wird hierdurch zusätzlich geboten, Eltern nunmehr rentenrechtlich kumulativ beitrags- und leistungsrechtlich zu begünstigen“(Rdnr. 50).

h) Die Rentenversicherung sei lediglich ein Teilsystem und wie andere auch auf „natürliche Notwendigkeiten“ und allgemeine Voraussetzungen angewiesen. Schon logisch bewege sich daher außerhalb eines systemspezifischen Ausgleichs, wer es unternehme, innerhalb des Systems dessen äußere Voraussetzungen zu korrigieren. „In der bestehenden Staatsorganisation liegt es näher, diesen Ausgleich als Teil des Ganzen durch Steuerausgleich zu lösen“ (52). Das gelte gerade für die besondere Belastung der Familien (53).

i) Insbesondere sei die Feststellung der persönlichen Leistungsfähigkeit von den familiären Verhältnissen unbeeinflusst (54).

j) Für den Teilzweck der Altenversorgung aus den laufenden Beitragseinnahmen leiste Kindererziehung keinen Beitrag. Im Gegenteil sei die Berücksichtigung von Kindern für diesen Teilzweck sogar kontraproduktiv, weil sonst die Beiträge gesenkt oder auch die Bemessungsgrundlage verbreitert und so das Verteilungsvolumen erhöht werden könne (55).

k) Die Erziehungsleistung stehe einem Finanzbeitrag nicht gleich und dies rechtfertige neben ihrer leistungsrechtlichen Ungleichbehandlung erst recht eine beitragsrechtliche Differenzierung. Für die aktuelle Beteiligung der nicht mehr Erwerbstätigen an der aktuellen Wirtschaftsleistung leiste Kindererziehung nichts. Wolle man sie dennoch gleichsetzen, wäre nicht „erklärlich, warum dann nicht neben der Kindererziehung und der Belastung mit finanziellen Beiträgen beliebige weitere, ebenfalls die Existenz des Systems sichernde, Betätigungen wie die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, politischer Ämter oder die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit als Parameter der rentenversicherungsrechtlichen Beitragsgestaltung zu berücksichtigen sein sollten. Auch soweit insofern auf der Grundlage der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung durch Art. 6 Abs. 1 GG die Anerkennung einer wirtschaftstheoretischen „Reproduktionsfunktion“ der Familie geboten und daher eine Sonderbehandlung anzunehmen sein könnte, gilt jedenfalls für die (renten-)rechtliche Umsetzung eines derartigen Gebotes nichts anderes.“ (56)

l) „Zu berücksichtigen ist vor allem, dass ein solcher „humankapital“ - theoretischer Ansatz, dessen sich die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Bestimmung von ihr für relevant erachteten generellen Tatsachen bedient, jedenfalls für den Bereich der Rentenversicherung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. So ist völlig ungewiss, ob die Kinder der aktuell von Beiträgen Entlasteten tatsächlich Mitglieder einer künftigen Finanzierungsgemeinschaft zur Fortführung des Generationenvertrages gerade in der Rentenversicherung beitragen“ (57).

II.

1.

Der Beschwerdeführer stellt hierzu, insbesondere zu den Ausführungen Rdnr. 50 ff. des Urteils, fest, dass das BSG nicht nur seinen Vortrag komplett übergeht, sondern auch die Tatsache nicht zur Kenntnis nimmt, dass die vom BSG unter den Ziffern 51 ff. angestregten Überlegungen sämtlich bereits 1992 und 2001 Gegenstand des „Trümmerfrauen“- wie des „Pflegeverfahrens“ waren und das BVerfG seine Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Argumentationen getroffen hat. Schon rein wissenschaftlich ist es ein Ärgernis, dass das BSG eine Literaturliste trifft, welche einseitig seine offensichtlich vorgefasste Auffassung stützt, und ihm „unpassende“ Autoren (z.B. Schreiber, Mackenroth, von Nell-Breuning, Oeter, Suhr, Lenze, Kingreen, Pechstein, P. Kirchhof, Wegmann, Schmidt, Borchert, Adrian, Kaufmann, Lampert, Krüsselberg, di Fabio, Eekhoff, Sinn, Henman und viele mehr) unterschlägt. Mit judikativen Grundsätzen – „audiatur et altera pars“ – ist dieses Vorgehen jedoch vollkommen unvereinbar. Wenn der 12. Senat diese Gegenstimmen bei seinen einschlägigen Überlegungen nicht berücksichtigt, obwohl der Beschwerdeführer sie in das Verfahren eingeführt hat, und wenn er sich aus der Verfassungsjudikatur selektiv nur das ihm Passende herausucht, Entgegenstehendes aber weglässt, werden nicht einmal Minimalstandards der Rechtsprechung eingehalten und scheint es deshalb sogar gerechtfertigt, von einem Skandalurteil zu sprechen.

2.

Dass nämlich bereits beim Trümmerfrauenverfahren (1 BvR 873/90 und 761/91) die nun vom BSG wieder aufgewärmte Argumentation hinsichtlich des „Teilsystems“ und der Ungewißheit zukünftiger Mitgliedschaft heutiger Kinder im Solidarsystem kontrovers verhandelt wurde, beweist ein Blick in den Tatbestand des Urteils, der im Gegensatz zu dem vorliegenden, inhaltsleeren des BSG den Streitstoff in der gebotenen Weise knapp und vollständig darlegt. Insoweit wird dort auf die Randziffern 70 ff. und 99 des Urteils in der Fassung bei Juris verwiesen; unter den Ziffern 127, 135 und 137 finden sich korrespondierend hierzu die Abwägungen der Verfassungsrichter.

3.

Ebenso findet man die entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Pflegeurteil vom 3.4.01 (1 BvR 1629/94) unter den Randziffern 20 ff. bzw 59 ff. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Meinungen führte in beiden Fällen dann allerdings dazu, dass das BVerfG zu Urteilen fand, welche dem vorliegenden des BSG diametral entgegenstehen und voll und ganz die Auffassung des Beschwerdeführer stützen.

4.

Der Beschwerdeführer seinerseits verweist auf sein diesbezügliches Vorbringen in dem dem Senat im Verfahren 1 BvR 3/04 bereits vorliegenden Klageschriftsatz vom 15.11.97, dort S. 26, und zuletzt in der Revisionsbegründung zu vorliegendem Aktenzeichen B 12 KR 16/05 R vom 10.10.2005 S. 6-8. Dazu wurde im Verlauf des Verfahrens mehrfach intensiv Stellung genommen; es wird angeregt, die vollständigen Verfahrensakten beizuziehen. Die Auffassung der herrschenden und selbstreferentiellen Orthodoxie, welche das BSG hier reproduziert, würde bedeuten, dass die Grundrechte von Familien gegenüber sogenannten „Systemnotwendigkeit“ der GRV zurücktreten müssten.

5. In der Begründung seiner Sprungrevision hat der Beschwerdeführer unter anderem folgendes wörtlich ausgeführt:

„Die Sozialisierung des Kindernutzens durch die Sozialisierung der Alterslasten in Gestalt der GRV bei privatisierten Kinderlasten führt zur Transferausbeutung der Eltern und ökonomischer Prämierung von Kinderlosigkeit. Hiervon ist der Kläger als Vater von fünf Kindern besonders betroffen. Die Höhe einer Rente richtet sich gem. § 63 Abs. 1 SGB VI vor allem nach der Höhe der während eines Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, die den Geldbeiträgen nach der jüngeren Verfassungsjudikatur mindestens gleichwertige Erziehungsleistung findet keine äquivalente Berücksichtigung. Hinsichtlich des Ausmaßes seiner Benachteiligung durch das Rentensystem wird zum einen auf das aktenkundige Gutachten von Dr. Werding/ ifo-Institut, zum anderen auf den in Kopie beigefügten Aufsatz von Adrian „Leistungsgerechtigkeit und Solidarität“, ifo-Schnelldienst 12/2005, S. 5-13 Bezug genommen. Letzterer ermittelt zutreffend und überzeugend eine allgemeine Überlastquote der Eltern von 14 vH ihres Bruttoeinkommens (aaO, S. 5). Damit ist das Ausmaß der Benachteiligung sowohl individuell wie ein allgemein konkret dargelegt. Nach Überzeugung des Klägers ist der Verstoß gegen seine Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des „Trümmerfrauenurteils“ vom 7.7.92 sowie des „Pflegeurteils“ vom 3.4.2001 deshalb evident.

Anderer Ansicht ist jedoch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Prüfauftrag aus dem Urteil des BVerfG vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94), wobei sie die bekannten und bereits im vorangegangenen Verfahren von der damaligen Beklagten vorgetragene Argumente wiederholt (BT-Drucks. 15/4375, S. 4 ff.), die zudem weitgehend inhaltsgleich mit den Stellungnahmen des Sozialbeirats vom 2.5. 2001 sowie dessen Gutachten vom 22.11.2001 zum Rentenversicherungsbericht 2001 (BT-Drucks. 14/ 7639) sind und welche sich erneut wieder finden im Bericht der Kommission „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ (allesamt Äußerungen, welche unverkennbar die Handschrift des Beirats- und Kommissionsvorsitzenden Rürup tragen). Sie vertritt darin die Auffassung, dass der „Familienlastenausgleich“ keine Aufgabe des Rentenrechts sondern der Allgemeinheit und der Steuerfinanzierung sei und im Übrigen Kindererziehung im Rentenrecht bereits ausreichend berücksichtigt werde.

2.

Zu den einschlägigen Fragen hat der Kläger bereits in seinen früheren Schriftsätzen erwidert und u.a. ausgeführt, dass die Bundesregierung, der Sozialbeirat und die Vertreter der GRV nicht einmal den Inhalt des sog. „Trümmerfrauenurteils“ vom 7.7.92 (BVerfGE 87, 1) ernsthaft zur Kenntnis nehmen wollen, in welchem diese Fragestellungen bereits weitgehend abgehandelt worden waren, namentlich die Argumentation der Gegenseite, dass die Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht „versicherungsfremd“ und eine Aufgabe des Staates bzw. der Allgemeinheit sei. Darüber wurde ausweislich der im Verlauf des bisherigen Verfahrens zur Akte gereichten Anlagen mit dem Plädoyer von Borchert tatsächlich sehr intensiv schon in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG am 28.4.1992 gestritten- mit dem Ergebnis, dass das Gericht sich im Ergebnis der Auffassung der damaligen Kläger anschloss und diese Auffassung zu Recht verworfen wurde. Das ergibt sich in aller Klarheit aus der Entscheidungsbegründung vom 7.7.92, wo es heißt:

„Soweit sich die Benachteiligung (Anm. des Verf.: der Eltern in der GRV) gerade in der Alterssicherung der kindererziehenden Familienmitglieder niederschlägt, ist sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen... Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen.“

3.

Der Kläger hat im gesamten Verlauf des Verfahrens ferner immer darauf hingewiesen, dass die Familienlastenausgleichsthese der herrschenden Rentenorthodoxie, welche die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 4.11.2004 übernommen hat, mindestens gleich dreifach falsch ist (so auch . J. Borchert auf dem Schlusspodium des 65. DJT, Bonn 2004, Band II/1, U 9 (11 f.).

Erstens geht es nicht um Lastenausgleich, sondern um die Beseitigung verfassungswidriger Eingriffe; der Familienlastenausgleich soll Eltern einen Teil der Unterhaltslasten erleichtern (vgl. § 6 SGB 1). Das Problem in der Sozialversicherung ist aber ein anderes: Denn hier geht es stattdessen darum, dass den Familien staatliche Eingriffe zusätzlich zum Kindesunterhalt, den sie sowieso zu tragen haben, auferlegt werden: Dass nämlich Eltern in den intergenerationell umverteilenden Systemen (Rente, Krankenversicherung, Pflege) gezwungen werden, durch ihre Kindererziehung die jeweilige Altersvorsorge für Kinderlose mit zu erbringen- ökonomisch gewendet: auf Privatkosten positive externe Effekte bei Kinderlosen zu produzieren.

Zweitens ist „die Allgemeinheit“ nicht kinderlos, sondern zu ihr gehören auch die Eltern von zwei, drei oder mehr Kindern, die über ihre relativ härtere Verbrauchsbesteuerung relativ überproportional an dem „Lastenausgleich“ beteiligt würde- Sozialpolitik a la Münchenhausen! Tatsächlich muss der Kläger, der bisher der Überzeugung war, wenigstens bei der Einkommenssteuer gehe es ein wenig familiengerechter zu, sich von Adrian sogar

noch eines Schlechteren belehren lassen (aaO, S. 6): Bei genauer Betrachtung erweist sich überraschenderweise nämlich, dass Familien pro Kopf gerechnet nach einem höheren Tarif als Kinderlose besteuert werden! Vollkommen zu Recht stellt Adrian deshalb fest: „Es ist offensichtlich, in Deutschland werden Familien auch im Steuerrecht ausgebeutet, Kinderlose werden beschenkt.“ Deshalb wird die verfassungsrechtlich zu beanstandende Schlechterstellung der Familien im Rentenrecht durch die steuerfinanzierte Anrechnung der Kindererziehungszeiten und dgl. nicht etwa vermindert, sondern im Gegenteil verschärft.

Drittens kann der Staat oder „die Allgemeinheit“ per se überhaupt keine Verantwortung tragen, weil nur ein Subjekt deren Adressat sein kann; hier kommt es auf den Einzelnen an (siehe beispielsweise von Nell-Breuning, Oswald, ZSR 1985, S. 356 ff. und 1986, S. 205 ff. - das ist das kleine Einmaleins der für diesen Aspekt grundlegenden Katholischen Soziallehre). Im übrigen erinnert der Kläger an die bereits früher zitierte überzeugende Ausarbeitung von Bernd Wegmann, *Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung*, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987, in welcher dieser darlegt, dass die Berücksichtigung der Kindererziehung in Form der Erziehungsjahre den Bezug von Freiheit und Verantwortung auf den Kopf stellt. Ebenfalls hingewiesen hat der Kläger bereits auf die von Franz Ruland in einem Diskussionsbeitrag beim 7. Speyerer Sozialrechtsgespräch (siehe S. 130 der Veröffentlichung) offen gelegte Meinung, Kindererziehungszeiten seien der falsche Weg: „Worum es doch letztlich geht im Bereich der Familienpolitik, ist der Ausgleich zwischen denen, die Kinder haben, und denen, die keine Kinder haben. Wegen des Umlageverfahrens zahlen für die Kindererziehungszeiten die Kinder und nicht die Kinderlosen. Insofern ist dieser Ansatz in doppelter Weise verkehrt. Es ist allen bekannt! Aber die Familienpolitik muß Erfolge erzielen und deshalb geht man diesen Weg weiter.“

4.

Der Kläger weist ferner darauf hin, dass die von ihm hier vertretene Ansicht in der Literatur vordringt. Denn nach Dieter Suhr (1990) und Matthias Pechstein (1994) treten mit Th. Kingreen (2004) und Anne Lenze (2005) in jüngster Zeit zwei weitere habilitierte Staatsrechtler der Ansicht der Gegenseite im Sinne des Klägers ausdrücklich entgegen. So führt Kingreen (in JZ 19/2004, S. 938 (945 f.)) u.a. aus:

„Man benötigt schon ein qualifiziertes rabulistisches Talent, ausgerechnet die Existenzgrundlage eines jeden Alterssicherungssystems mit dem wenig schmeichelhaften Attribut „versicherungsfremd“ zu versehen und den Vorteilsausgleich für die Leistungen der Familien in eine Reihe mit den in der Tat versicherungsfremden Kriegsfolgelasten ..zu stellen.....Zusammenfassend: Der generationenübergreifende Vergleich zwischen Familien und Kinderlosen vervollständigt den Generationenvertrag und ist damit zugleich Gebrauchsanweisung für die Reparatur eines fundamentalen Konstruktionsfehlers der Sozialversicherung. Er öffnet den Blick auf einen Gleichheitsverstoß, der dem interpersonellen Vergleich unter den aktuellen Beitragszahlern verborgen geblieben ist. Die Kompensation des „generativen Beitrags“ ist daher kein rechtfertigungsbedürftiger sozialer Ausgleich im Sinne des Solidarprinzips, sondern die Revitalisierung des Versicherungsprinzips durch eine leistungs- und risikogerechte Zuweisung von Beitragslasten innerhalb des Kreises der Versicherten...“

Erst recht bestätigt sieht sich der Kläger durch die umfassende Ausarbeitung Anne Lenzes (*Staatsbürgerversicherung und Verfassung*, Mohr Siebeck, Tübingen 2005), die zusammenfassend zu den hier einschlägigen Fragen folgendes ausführt (S. 521 ff.):

„Das BVerfG hat dieses neue Gleichheitsthema seit Anfang der 1990er Jahre in avantgardistischer Weise aufgegriffen und im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eine neue verfassungsrechtliche Kinderethik etabliert.....

Auch im Bereich der Sozialversicherung ist es nicht der sozialstaatliche Förderungsansatz der Art. 6 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG, sondern der allgemeine Gleichheitssatz, der einen emotionslosen Vergleich der verschiedenen Beiträge von Eltern und Kinderlosen für die gesellschaftlichen Sicherungssysteme ermöglicht....Ein zentrales und bislang wenig verstandenes Ergebnis des Pflegeversicherungsurteils ist außerdem, dass die unterschiedlichen Leistungen von Eltern und Kinderlosen „auch innerhalb dieses Systems auszugleichen“ sind.

Da diese Aussagen des BVerfG auch für die gesetzliche Rentenversicherung gelten, werden die gängigen Einwände gegen die Übertragung entkräftet. Das Argument, dass der zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Steuerrecht durchzuführen sei, kann schon aufgrund der Ergebnisse des steuerrechtlichen Teils nicht überzeugen. Zum einen gleicht das Steuerrecht bis heute nicht die kindbedingten steuerlichen Nachteile aus, indem es z.B. die kindbedingten indirekten Steuern zurückerstattet. Zum anderen würden auf diese Weise Eltern ihre steuerliche Entlastung zum großen Teil durch die eigenen Einkommenssteuern und vor allem die Verbrauchssteuern selber finanzieren. Der vom BVerfG geforderte Ausgleich zwischen Erwachsenen und Kindern fände gerade nicht statt.....

Das Argument, die Rentenversicherung würde die Kindererziehung bereits ausreichend auf der Leistungsseite berücksichtigen, muss ebenfalls zurückgewiesen werden: Alle seit Mitte der 1990er Jahre eingeführten Verbesserungen sind ungedeckte Wechsel auf die Zukunft, Sie teilen das ungewisse Schicksal aller sozialpolitischen Ausgleichsmaßnahmen. Außerdem werden sie von den Kindern der heutigen Beitragszahler zu finanzieren sein und stellen gerade keinen Ausgleich zwischen Eltern und Kinderlosen dar...“

Der Kläger macht sich auch diese Ausführungen zu eigen.“

6. Der Bf. weist noch einmal darauf hin, dass er sich auf dem Rechtsweg insbesondere auch gegen Reformen wehrt(e), die ihn als kinderreichen Vater für die Beitragserhöhungen und Leistungsverschlechterungen aus „demographischen Gründen“ in gleicher Weise wie Kinderlose mithaftten lassen; das BSG hat hierzu geschwiegen. Darin verbirgt sich nämlich ein massiver Verstoß gegen den Bezug von Freiheit und Verantwortung. Die „demographische Entwicklung“ beruht nämlich schon heute zu drei Vierteln auf Kinderlosigkeit beruht, die wiederum in über 90 Prozent der Fälle das Resultat einer freien Wahl der Lebensgestaltung ist, die für Kinder keinen Platz vorsah. Weshalb dann aber auch kinderreiche Eltern Verantwortung für die Folgen eines kinderlosen Lebensentwurfs übernehmen sollen, lässt sich nicht begründen (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, 3 Abs1, 6 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsprinzip).

7. Des weiteren sieht der Kläger speziell durch das angefochtene BSG-Urteil noch seine Menschenwürde verletzt, wenn dieses unter Ziffer 55 Kindererziehung quasi als schädlich für die GRV bezeichnet. Dem liegt nämlich eine Denkweise zugrunde, wie sie

für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung noch angehen mag, die sich aber für Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbieten dürfte. Versteht der Bf. die Passage richtig, so sagt ihm das Gericht nämlich, Kinderkomponenten schmälerten die Verteilungsmittel für die Älteren und belasteten die Beitragszahler unnötig; wären Eltern erwerbstätig, statt Kinder zu erziehen, würde die Lohnbasis breiter und könnten Beiträge gesenkt oder Leistungen erhöht werden.

Es sei vorausgeschickt, dass sich das BSG hier in guter Gesellschaft befindet, denn selbst ein Bundessozialminister und seine Staatssekretärin haben schon dargelegt, dass eine Senkung der Kinderlast die Bewältigung der Altenlast erleichtern würde (Ehrenberg/Fuchs, Sozialstaat und Freiheit, 1980, S. 247 ff.). Übersetzt in die Vorstellungswelt des Bf. ist die vom BSG betonte Logik in der Tat logisch: Wenn das linke Bein amputiert ist, ist das rechte umso länger! Zu Ende gedacht, bedeutet dies, dass wir am besten überhaupt keine Kinder mehr haben sollten. Aber dass das BSG so weit gedacht hat, kann sicher nicht unterstellt werden.

Es sei weiter angemerkt, dass auch Teile der Ökonomie dieser Logik folgen, namentlich die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR). Auch sie ist ausschließlich auf die formelle Erwerbswirtschaft auf Märkten ausgerichtet. Bei dieser Partialbetrachtung sinkt das BSP beispielsweise, wenn der Junggeselle seine bisherige Haushälterin heiratet, und steigt bei Neuanstellung nach Scheidung. Die VGR vermittelt so die Illusion, im Geburtenrückgang liege eine volkswirtschaftliche Kapazitätserweiterung, weil in der Zeit zwischen 1965 und bis heute näherungsweise fünf Millionen Frauen aus der Haus- und Erziehungsarbeit in die Erwerbswirtschaft gewandert sein dürften. Die VGR registrierte das als Wirtschaftswachstum, obwohl unterm Strich nur der gesellschaftliche Konsum forciert und das Wirtschaftsfundament unterhöhlt wurde. Ein Raubbaueffekt. Durch den Abbau des Humanvermögens sind Deutschlands Bürger beispielsweise zum "Reiseweltmeister" avanciert. Die Ausblendung der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung der privaten Haushalte führt zu einer Überschätzung des realen Wirtschaftswachstums. Aus dieser Partialbetrachtung resultieren dann so fundamentale Verirrungen in der ordnungspolitischen Urteilsfähigkeit, wie sie das BSG hier vorführt. Friedrich List bemerkte dazu schon vor 150 Jahren: „Nach dieser Betrachtung ist, wer Schweine erzieht, ein produktives, und wer Kinder erzieht, unproduktives Mitglied der Gesell-

schaft.“ Deshalb stellt sich für den kinderreichen Bf. die Frage, ob das Menschenbild des 12. BSG-Senats, der offenbar Schweineerziehung –zumindest für das Rentensystem- höherwertig einschätzt als die Kindererziehung, womöglich nicht mit dem Menschenbild des Grundgesetzes übereinstimmt und seine Menschenwürde als kinderreicher Vater (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt.

Was der VGR wie dem BSG verborgen bleibt, ist die Tatsache, dass die Bildung des Humanvermögens ökonomisch von ungleich größerer Bedeutung ist als die gesamte formelle Volkswirtschaft. Um welche Größenordnungen es nämlich geht, haben die Wissenschaftler des Fünften Familienberichts 1994 entdeckt, die den Wert des deutschen Humanvermögens in Marktpreisen zu quantifizieren versuchten und zu imponierenden Ergebnissen kamen. Denn sie bezifferten die Leistungen der Familie beim Aufbau des volkswirtschaftlichen Humanvermögens für die alte Bundesrepublik (Bezugsjahr 1990) auf 15,286 Billionen DM. Diesem Humanvermögenswert stand (ebenfalls 1990) „nur“ ein Volumen an reproduzierbarem Sachvermögen in Höhe von 6.9 Billionen DM gegenüber (BT-Drucks. 12/7560, S. 139 ff.); für das Jahr 2000 wurden die entsprechenden Werte mit 12.4 respektive 7.5 Billionen Euro ermittelt (vgl. die Studie der Alfred Herrhausen Stiftung und der Gruppe „Deutschland denken“ (2002).

8. Nun wird aber verständlich, dass das BSG von seiner Warte aus offenbar überhaupt nicht zu der Erkenntnis in der Lage ist, den fundamentalen wirtschaftlichen Wert der Reproduktionsleistungen zu erkennen. In diesem Kontext stehen dann auch die Ausführungen zu Ziffern 53, 54 und 56: Ohne auch nur den Versuch, die Systemgenese historisch nachzuvollziehen (Mackenroth, Oeter, Schreiber, von Nell-Breuning), muss dem BSG die Wechselbeziehung zwischen dem familiären Unterhalts- und dem es normativ überlagernden Sozialversicherungssystem (Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kinderziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S.38 ff., 144 ff.) und die daraus resultierende Transфераusbeutung natürlich verborgen bleiben und nur deshalb ist es dem Gericht möglich, die natürlichen Grundlagen des Systems auszublenden und die GRV als reine Finanzveranstaltung zu begreifen. Deshalb ist es auch zu der Erkenntnis überhaupt nicht fähig, dass die Überlasten, an denen Familien in Deutschland zugrunde gehen, dadurch entstehen, dass die ökonomisch schwächeren Familien die Altersvorsorge für Kinderlose auf ihre Privatkosten zu erbringen haben, - ein Vorgang, den Ferdinand Oeter 1953 als „Frondienst der Familien“ bezeichnete. Auch die Einsicht, dass das System die Familien

buchstäblich um die Früchte ihrer durch „Konsumverzicht“ auf die Beine gestellten Humaninvestitionen (ökonomisch ausgedrückt: Sparen = Investition „S=I“) prellt, kann mit einem so abrupt und radikal begrenzten Tauschwerthorizont nicht reifen und muss Kindererziehung zwangsläufig als Privatvergnügen scheinen, welches dann mühelos in einen Kontext mit ehrenamtlichen Tätigkeiten, politischen Ämtern etc. gesetzt werden kann. Der Verirrung der ordnungspolitischen Urteilsfähigkeit im ökonomisch-politischen Sektor entspricht so deckungsgleich eine Verirrung in der verfassungsrechtlichen Urteilsfähigkeit beim 12. Senat des BSG.

9. Nach allem hat der Bf. von seinem Vorbringen nicht das Geringste zu revidieren, kann und muss seine Auffassung nach der Lektüre des Urteils vom 5.7.2006 im Gegenteil nur bekräftigen, dass nämlich die angegriffenen Entscheidungen und Normen seine im Antrag bezeichneten Grundrechte verletzen.

10. Im Schriftsatz vom 3.7.06 hat er seine Auffassung dabei wie folgt zusammen gefasst:

Unter Berücksichtigung v. BVerfG v. 3.4.01 -1BvR 1629/94 (Leitsätze 4 ff.)- ergibt sich also folgendes Resümee: Kindererziehende Versicherte sichern die Funktionsfähigkeit der Rentenversicherung nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern, deshalb ist nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung im sozialen Leistungssystem, das ein altersspezifisches Risiko abdeckt, konstitutiv.

Der Gesetzgeber hat die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit spätestens dadurch überschritten, dass er seit dem RRG 1992 keine die Beitragslast der Eltern berücksichtigende Kinderkomponente in Kraft treten ließ und der Äquivalenz der Kindererziehung mit monetären Beiträgen auch auf der Leistungsseite nicht ihrem Charakter entsprechend Rechnung trug. Denn schon am 9.11.1989 war bekannt, dass die Zahl und der Anteil der Kinderlosen in der Gesellschaft sowie deren Lebenserwartung drastisch ansteigt, während die Zahl und der Anteil der Mehrkinderfamilien langfristig deutlich zurückgehen.

Insgesamt müssen weniger Beitragszahler die Versorgung der älteren Generation finanzieren und die relativ steigenden Kosten der Kindererziehung tragen. Ein gleicher Versicherungsbeitrag führt damit zu erkennbarem und zunehmendem Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag der Eltern (Kindererziehung und Geldbeitrag) und dem Geldbeitrag der Kinderlosen. Dieses Ungleichgewicht hat der Gesetzgeber sowohl auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Grundsätzen der Belastungs- wie der Leistungsgerechtigkeit auszugleichen. Die „Anrechnung“ von Kinderziehungszeiten ist schon im Ansatz ungeeignet, da sie den eigenständigen „Beitragscharakter“ der Kindererziehung als Vorsorgeleistung verkennt und zu keinem Ausgleich zwischen den Eltern und Kinderlosen der jeweiligen Jahrgänge führt, sondern Kinderlose zu Lasten der Kinder der bedachten Eltern entlastet. „Bundesbeiträge“ für Kindererziehung beinhalten eine systemfremde „Beitragszahlung auf Beiträge“ und beinhalten im Ergebnis eine Doppelbelastung der Eltern. Ihre Finanzierung durch Verbrauchssteuern verschärft das Ungleichgewicht zu Lasten der Eltern noch weiter.

Die Verletzung der bereits in der ursprünglichen Klageschrift geltend gemachten Grundrechte liegt auf der Hand.“

Dem hat er aus heutiger Sicht nichts mehr hinzuzufügen.

III. Zulässigkeit

1. Die Beschwerde ist gem. §§ 90 ff. BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen. Der Rechtsweg wurde mit der Sprungrevision erschöpft. Die Monatsfrist wurde eingehalten; das Urteil des BSG wurde am 27.10.2006 zugestellt.
2. Die gegenwärtigen und unmittelbaren Grundrechtsverletzungen ergeben sich aus dem obigen Antrag sowie in erschöpfender Weise aus den bereits beim Senat unter dem Az. 1 BvR 3/04 vorliegenden Beschwerdeschriftsätzen und Materialien sowie der hiermit erhobenen neuen Verfassungsbeschwerde nebst den anliegenden weiteren Schriftsätzen des zweiten Revisionsverfahren in derselben Sache.
3. Der Beschwerde kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne des § 93 a Abs. 2 a) BVerfGG schon deshalb zu, weil die hier aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen vom angerufenen Gericht mit dem „Pflegerurteil“ vom 3. April 2001 selbst dem Gesetzgeber zur Prüfung aufgegeben, von diesem jedoch ohne ausreichende Prüfung letztlich nicht beantwortet wurden.
4. Deshalb und darüber hinaus ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde auch gem. § 93 a Abs. 2 b BVerfGG zur Durchsetzung der als verletzt bezeichneten Verfassungsrechte angezeigt. Dies ist nämlich nach der Rechtsprechung des angerufenen Gerichts der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder den Bf in existenzieller Weise betrifft; das Gleiche muss in entsprechenden Fällen erst recht dann gelten, wenn der Gesetzgeber sich erkennbar weigert, eine zweifelsfrei verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Beides ist vorliegend gegeben.

Der Verfassungsbeschwerde ist eine Ausfertigung des Urteils des Bundessozialgerichts, Aktenzeichen B 12 KR 16/05 R beigelegt. Weiter die Schriftsätze des Beschwerdeführers vom 10.10.2005, 12.06.2006 und 03.07.2006.

gez. Simon
Simon

Rechtsanwalt